

## Benutzungsordnung für die Sammlungsbestände des Museum Burg Zug (MBZ)

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Nutzung und die Einsichtnahme der Sammlungsbestände des Museum Burg Zug.

1. Jede Nutzung der Sammlungsbestände bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Museums und ist mindestens drei Wochen im Voraus bei der zuständigen Sammlungskuratorin bzw. dem zuständigen Sammlungskurator schriftlich (Brief oder E-Mail) anzumelden. Je nach Objekt kann die Bereitstellung länger dauern.
2. Das Anmeldeschreiben beinhaltet Name, Adresse, Forschungsthema (mit inhaltlicher Beschreibung), den Recherche- und Nutzungszweck (private, kommerzielle, schulische, wissenschaftliche Zwecke; Publikation, Internet, Werbung, Medien etc.) sowie die (Forschungs-)Institution.
3. Die gewünschten Objekte und Unterlagen werden vom Museumspersonal bereitgestellt. Sie sind mit grösster Sorgfalt zu handhaben. Allfällige Anweisungen des Museumspersonals sind strikte zu befolgen.
4. Das Vorlegen von Objekten und Unterlagen kann aus konservatorischen oder rechtlichen Gründen abgelehnt werden.
5. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet gegenüber dem Museum Burg Zug vollumfänglich – soweit gesetzlich zulässig – für sämtliche Schäden.
6. Reproduktionen werden durch das Museumspersonal erstellt, sofern dies aus konservatorischer und rechtlicher Sicht möglich ist. Es gilt die Gebührenordnung des MBZ.
7. Die Benutzerin bzw. der Benutzer kann nach vorgängiger Rücksprache mit dem Museumspersonal Objekte zu rein privater Nutzung oder persönlichen wissenschaftlichen Studienzwecken (keine Verbreitung, Publikation oder sonstige Verwertung) und unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht selber fotografieren. Die Verwendung von Blitz und Stativ sowie andere Reproduktionsarten (Scanner, Kopiergerät) sind untersagt.
8. Das Museum behält sich vor, Objekte aus konservatorischen oder rechtlichen Gründen nicht durch die Benutzerin bzw. den Benutzer selbst fotografieren zu lassen.
9. Alle Rechte des geistigen Eigentums an sämtlichen Objekten, insbesondere die Urheberrechte am Bildmaterial, verbleiben in allen Belangen beim Museum Burg Zug, soweit dieses daran berechtigt ist.
10. Bei Objekten, die durch Rechte Dritter des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Urheberrechts geschützt sind, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die benötigten Rechte selbst einzuholen. Das Museum Burg Zug übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit der Rechte.
11. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hält das Museum Burg Zug bezüglich jeder unautorisierten Nutzung vollumfänglich schad- und klaglos.

Diese Benutzungsordnung wurde am 18. Februar 2019 mit Wirkung auf den 1. März 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Benutzungsordnungen für die Sammlungsbestände des Museum Burg Zug.

Die Direktion